

**Satzung zur Benutzung der Sporthallen  
an der Schulstraße 43 in der Gemeinde Stützengrün und  
am Schulberg 7 im Ortsteil Hundshübel**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. 2003, S. 55ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. 2009, S. 323) hat der Gemeinderat der Gemeinde Stützengrün in seiner Sitzung am 07.12.2010 folgende Satzung zur Benutzung der Sporthallen in Stützengrün beschlossen:

**§ 1**

**Öffentlicher Zweck**

- (1) Die Gemeinde Stützengrün betreibt die Sporthallen als öffentliche Einrichtung.

**§ 2**

**Benutzungserlaubnis**

- (1) Die Benutzung der Sporthallen bedarf der Erlaubnis durch die Gemeinde Stützengrün. Die Benutzungserlaubnis, wird entsprechend der vorhandenen Kapazität, auf schriftlichen Antrag erteilt.  
Die Belange der Schule werden, insbesondere während der allgemeinen Schulbetriebszeit, gegenüber sonstigen Benutzern vorrangig berücksichtigt.  
Ein Rechtsanspruch auf Überlassung und auf Berücksichtigung einer bestimmten Zeit besteht nicht.
- (2) Die Erlaubnis kann
- a) für einzelne oder bestimmte Anzahl von Benutzungen
  - b) für regelmäßig wiederkehrende stundenweise Benutzung an bestimmten Tagen eines Jahres oder eines halben Jahres
- erteilt werden.
- (3) Die Gemeinde Stützengrün kann die Sporthallen durch vertragliche Vereinbarung juristischen oder natürlichen Personen zur selbständigen eigenverantwortlichen Benutzung überlassen.
- (4) Für politische und parteiinterne Veranstaltungen werden die Sporthallen nicht überlassen.
- (5) Mit Inanspruchnahme der Nutzungserlaubnis erkennt der Benutzer die Bestimmungen dieser Satzung an.

**§ 3**

**Nutzungszeiten**

- (1) Die Sporthallen dürfen nur bis 22.00 Uhr benutzt werden.  
Die Nutzungsdauer umfasst auch das Umkleiden, Waschen und Duschen. Nach Ablauf der Nutzungsdauer sind die Sporthallen unverzüglich zu verlassen.
- (2) Ausnahmen davon bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung der Gemeindeverwaltung.
- (3) Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, aus betrieblichen Gründen die Benutzung einzelner Räumlichkeiten ganz oder teilweise zu sperren. Insbesondere während der Sommer- und Winterferien kann die Nutzung der Sporthallen aufgrund erforderlicher Reinigungs- und Instandsetzungsarbeiten durch die Gemeinde Stützengrün eingeschränkt oder untersagt werden. Den Benutzern steht dann kein Anspruch auf Entschädigung oder Bereitstellung einer Ersatzeinrichtung zu.

**§ 4  
Entgelterhebung**

- (1) Für die Benutzung auf Antrag wird eine schriftliche Vereinbarung mit konkreten Nutzungsbedingungen zwischen Gemeinde und Nutzer abgeschlossen.  
Für die Benutzung ist ein privatrechtliches Entgelt zu entrichten.

**§ 5  
Haus- und Ordnungsrecht**

- (1) Die Bediensteten der Gemeinde sowie der Hausmeister üben das Hausrecht aus. Ihnen ist jederzeit der Zutritt zu den Sporthallen zu ermöglichen. Ihren Anweisungen und Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Personen sind befugt, Personen, die gegen die Satzung verstoßen, aus den Sporthallen zu verweisen.
- (3) Benutzer, Besucher oder Zuschauer, die den Bestimmungen dieser Satzung oder jeweils geltenden Hausordnung (Aushang) zuwiderhandeln, können durch die Gemeindeverwaltung auf Zeit oder dauernd von der Benutzung und vom Besuch ausgeschlossen werden.

**§ 6  
Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Schulsporthalle im Ortsteil Hundshübel vom 28.11.2002 außer Kraft.

Stützengrün, 08.12.2010



  
Reichel  
Bürgermeisterin

# Beglaubigter Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des

Gemeinderates Stützengrün vom 07.12.2010

- öffentlicher Teil -

Punkt 6. der Tagesordnung betreffend:

## Beratung und Beschlussfassung zur Entgelthöhe für die Benutzung der Sporthalle an der Schulstr. 43 in Stützengrün - Beschlussvorlage Nr. GR 5/50/15

### Beschluss Nr. GR 5/50/15

Der Gemeinderat Stützengrün beschließt folgende Entgelte für die Benutzung der Sporthalle an der Schulstr. 43 in Stützengrün:

- (1) Bei sportlicher Benutzung durch eingetragene örtliche Vereine
  - 1.1. regelmäßig an bestimmten Tagen 10,00 €/Std.
  - 1.2. einmalig 20,00 €/Std.
  - 1.3. bei Turnieren oder Wettkämpfen 60,00 €/Tag
- (2) Bei sportlicher Benutzung durch andere -nicht unter 1 fallende Vereine sowie Gruppen und Privatpersonen
  - 2.1. regelmäßig an bestimmten Tagen 10,00 – 30,00 €/Std.
  - 2.2. einmalig 30,00 €/Std.
  - 2.3. bei Turnieren und Wettkämpfen 70,00 €/Tag
- (3) Bei Benutzung durch ortsfremde Vereine, Gruppen oder Privatpersonen wie unter 2., jedoch mit einem zusätzlichen Auswärtigenzuschlag in Höhe von 20%.
- (4) Bei Benutzung für Durchführung gesonderter Veranstaltungen 70,00 € für die Dauer der Nutzung (max. 3 Tage)
- (5) Bei Benutzung mit Erhebung von Eintrittsgeldern 100,00 € für die Dauer der Nutzung (max. 3 Tage)
- (6) Von der Entgelterhebung sind befreit:
  - 6.1. Kinder- und Jugendgruppen örtlicher Vereine bis zum Alter von 16 Jahren sowie die betreuenden Übungsleiter und Trainer
  - 6.2. Behindertensportgruppen sowie die betreuenden Übungsleiter und Trainer.

### Beschlussfähigkeit

(Gesetzl.)  
Mitgliederzahl 14+ 1  
davon anwesend 13

### Ergebnis der Abstimmung

dafür	dagegen	Stimmenthaltung
13	-	-

**Bemerkung:** Die Beschlussfassung erfolgte in öffentlicher Sitzung. Aufgrund des § 20 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist, und zu dem vorstehenden Tagesordnungspunkt kein weiterer Beschluss gefasst wurde, als der oben aufgeführte.

# Beglaubigter Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des

Gemeinderates Stützengrün

vom 22.02.2011

Punkt 3., öffentlich, die Tagesordnung betreffend:

## Beratung und Beschlussfassung zur Entgelthöhe für die Benutzung der Turnhalle OT Hundshübel

### Beschluss Nr. GR 5/59/16

Der Gemeinderat Stützengrün beschließt folgende Entgelte für die Benutzung der Sporthalle am Schulberg 7 in Stützengrün, OT Hundshübel:

- (1) Bei sportlicher Benutzung durch eingetragene örtliche Vereine
  - 1.1. regelmäßig an bestimmten Tagen 6,50 €/Stunde
  - 1.2. einmalig 13,00 €/Stunde
  - 1.3. bei Turnieren oder Wettkämpfen 39,00 €/Tag
- (2) Bei sportlicher Benutzung durch andere – nicht unter 1 fallende Vereine sowie Gruppen und Privatpersonen
  - 2.1. regelmäßig an bestimmten Tagen 7,00 – 19,00 €/Stunde
  - 2.2. einmalig 19,00 €/Stunde
  - 2.3. bei Turnieren oder Wettkämpfen 45,00 €/Tag
- (3) Bei Benutzung durch ortsfremde Vereine, Gruppen oder Privatpersonen wie unter 2., jedoch mit einem zusätzlichen Auswärtigenzuschlag in Höhe von 20 %.
- (4) Bei Benutzung für Durchführung gesonderter Veranstaltungen 45,00 € für die Dauer der Nutzung (max. 3 Tage)
- (5) Bei Benutzung mit Erhebung von Eintrittsgeldern 65,00 € für die Dauer der Nutzung (max. 3 Tage)
- (6) Von der Entgelterhebung sind befreit:
  - 6.1. Kinder- und Jugendgruppen örtlicher Vereine bis zum Alter von 16 Jahren sowie die betreuenden Übungsleiter und Trainer,
  - 6.2. Behindertensportgruppen sowie die betreuenden Übungsleiter und Trainer.

**Beschlussfähigkeit**  
(Gesetzl.) davon  
Mitgliederzahl anwesend  
14 + 1      11 + 1

**Ergebnis der Abstimmung**  
          dafür      dagegen      Stimmenthaltung  
          12            0            0

Es war kein Mitglied des Gemeinderates gemäß § 20 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen wegen Befangenheit von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

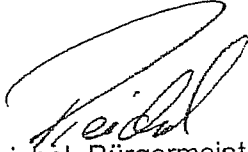
Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist, und zu dem vorstehenden Tagesordnungspunkt kein weiterer Beschluss gefasst wurde, als oben aufgeführt.

Der      Gemeinderat Stützengrün

war beschlussfähig.



Stützengrün, 23.02.2011  
Ort, Datum

  
Reichel, Bürgermeisterin  
Unterschrift